

Protokoll über die Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2004

Kanton Zürich

Gemeinde: Küssnacht

Bezirk Meilen

BFS-Nr.: 154

Eingegangene Stimmrechtsausweise:	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterz.
	4111	836	246	3013	16

Vorlage 1: Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (BBL 2003 6591)

Stimmberechtigte		Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Stimm-beteiligung %
Total	davon Ausland-schweizer		leere	ungültige				
9142	249	4069	68	16	3985	2490	1495	44.5

Vorlage 2: Bundesbeschluss vom 19. März 2004 über eine neue Finanzordnung (BBI 2004 1363)

Stimmberechtigte		Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Stimm-beteiligung %
Total	davon Ausland-schweizer		leere	ungültige				
9142	249	4080	86	16	3978	3136	842	44.6

Vorlage 3: Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz, StFG) (BBI 2003 8211).

Stimmberechtigte		Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Stimm-beteiligung %
Total	davon Ausland-schweizer		leere	ungültige				
9142	249	4088	58	16	4014	3105	909	44.7

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden keine technischen Hilfsmittel eingesetzt.

Für das Gemeinde-Abstimmungsbüro:

Präsident/in:

Sekretär/in:

Mitglied 1:

Mitglied 2:

Gemäss Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen muss das Protokoll auch über allfällige Ordnungswidrigkeiten und die vom Wahlbüro getroffenen Anordnungen Auskunft geben (VOWG§25). Benützen Sie dafür die folgenden Linien. Schreiben Sie auf der Rückseite, falls dieser Platz nicht ausreicht.

Dieses Protokoll ist sofort nach der Unterzeichnung mit A-Post an die folgende Adresse zu senden:
Statistisches Amt, Bleicherweg 5, Postfach, 8090 Zürich.

Die Stimmzettel sind bis zum Erwahungsentscheid von der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.